

Jungwacht Blauring Kantone Obwalden & Nidwalden

Statuten



Revision der Fassung vom 16. März 1998
In Kraft ab 14. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	4
1. Name, Sitz.....	4
2. Zweck.....	4
3. Mitgliedschaft	4
4. Vereinsjahr.....	4
II. MITGLIEDSCHAFT	4
5. Mitglieder.....	4
6. Gebietsänderung.....	4
7. Beitritt	5
8. Austritt	5
9. Ausschluss.....	5
10. Streichung	5
11. Mitbestimmungsrecht	5
12. Delegation	5
13. Meldepflicht.....	5
III. FINANZEN	5
14. Mittel	5
15. Mitgliederbeiträge	6
16. Haftung.....	6
17. Auflösung/Vereinigung	6
IV. ORGANISATION DES VEREINS	6
18. Organe	6
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
19. Wiederwahl/Ersatzwahl	6
20. Selbstkonstituierung.....	6
21. Ausstand.....	6
22. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung	7
23. Stimmrecht	7
B. DIE KANTONSKONFERENZ	7
24. Kantonskonferenz.....	7
25. Ordentliche KK / Ausserordentliche KK	7
26. Einberufung	7
27. Befugnisse / Beschlussfähigkeit	7
28. Qualifiziertes Mehr	8
C. DIE KANTONSLEITUNG (KALEI)	8
29. Funktion / Zusammensetzung / Vorsitz	8
30. Amtsdauer.....	8
31. Befugnisse.....	9
32. Zusammentreten	9
33. Zeichnungsbefugnis	9
D. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)	9
34. Zusammensetzung	9
35. Aufgabe / Zusammentreffen	9
V. Mediation und Schiedsgerichtbarkeit	9
36. Streiterledigung durch Mediation.....	9
37. Schiedsgerichtbarkeit.....	9
VI. GLIEDERUNG AUF LOKALER EBENE	10
A. GLIEDERUNG	10
38. Schar/Gruppe.....	10
39. Regionalvereine	10

40. Rechtsform Scharen	10
41. Jubla-Scharen.....	10
42. Zugehörigkeit der Mitglieder zur örtlichen Schar.....	10
B. DIE SCHAR.....	11
43. Anwendbare Bestimmungen	11
44. Scharleitung, Leitungsteam	11
45. Wahl / Befugnisse	11
46. Gruppen	11
47. Präses	11
48. Beschlussfassung / Zusammentreffen.....	11
49. Finanzen	12
50. Schar-RPK / Haftung	12
51. Auflösung / Vereinigung der Schar	12
52. Eltern	13
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
53. Statuten / Genehmigung.....	13
54. Inkraftsetzung.....	13

I. ALLGEMEINES

1. Name, Sitz

Unter dem Namen "Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sarnen/Schweiz.

2. Zweck

1. Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.
2. Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden.
Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
3. Der Verein koordiniert und begleitet die Kinder- und Jugendorganisation in den Kantonen Obwalden und Nidwalden.

3. Mitgliedschaft

Der Verein „Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden“ ist Mitglied beim Schweizerischen Verband „Jungwacht Blauring Schweiz“.

4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Mitglieder

Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz in den Kantonen Obwalden oder Nidwalden. Ausnahmen sind möglich.

Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

6. Gebietsänderung

1. Die Gebietsgrenzen des Kantonalvereins sind grundsätzlich mit der politischen Kantonsgrenze identisch. Gebietsänderungen sowie Neubildungen bedürfen der Genehmigung durch die Kantonskonferenz (KK).
2. Scharen aus Nachbarkantonen können sich dem Verein anschliessen. Besteht im

jeweiligen Nachbarkanton ein Kantonalverein von Jungwacht Blauring, so ist dessen Einverständnis dafür erforderlich.

7. Beitritt

1. Für den Beitritt von Kindern unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Eltern in geeigneter Weise einzuholen.
2. Das Leitungsteam jeder Schar legt weitere formelle Anforderungen für den Beitritt fest. Es kann diesen formlos zulassen oder eine eigentliche Aufnahme vorsehen. Die gewählte Beitrittsregelung ist einheitlich anzuwenden.
3. Über den Beitritt von Mitgliedern entscheidet das Leitungsteam. Es kann die Aufnahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

8. Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Leitungsteam jeder Schar legt die formellen Anforderungen für den Austritt fest.

9. Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes auf Scharebene erfolgt durch das Leitungsteam nach Rücksprache mit der Kantonsleitung (Kalei).
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes der Kalei erfolgt durch die Kantonskonferenz.
3. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Vor dem Entscheid ist das rechtliche Gehör in angemessener Weise zu gewähren.

10. Streichung

1. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kann es nach entsprechenden Mahnungen durch die Scharleitung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Von der Streichung ist in geeigneter Form Mitteilung zu machen.
2. Eine Wiederaufnahme ist möglich.

11. Mitbestimmungsrecht

1. Die Mitglieder üben ihr Mitbestimmungsrecht durch Delegierte im Rahmen der Kantonskonferenz (KK) aus. Die Delegierten stimmen nach Weisung des Leitungsteams. Fehlt es an einer Weisung für ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte, so stimmen die Delegierten frei.
2. Jede Jungwacht- und Blauring-Schar ist berechtigt zwei, jede Jubla-Schar vier Delegierte an die KK abzuordnen.

12. Delegation

Das Leitungsteam bestimmt ihre Delegierten für die KK. Die Delegation gilt jeweils nur für die entsprechende KK.

13. Meldepflicht

Die Scharleitung hat jährlich, auf den von der Bundesleitung (Bulei) bestimmten Zeitpunkt hin, die bei ihnen eingeschriebenen Mitglieder (natürliche Personen) zu melden (Bestandesmeldungen).

III. FINANZEN

14. Mittel

Der Verein Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden finanziert seine

Tätigkeiten insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge (gemäss Definition Art. 15).
- Erträge des Vereinsvermögens und aus Aktivitäten.
- Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen.
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse.

15. Mitgliederbeiträge

1. Es werden von den eingeschriebenen Mitgliedern für jedes Vereinsjahr Mitgliederbeiträge erhoben. Diese setzen sich zusammen aus Beiträgen für Bund und Kanton. Die KK legt jährlich die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags für den Kanton fest.
2. Die Schar kann zur Deckung ihrer Auslagen ebenfalls Mitgliederbeiträge erheben. Diese werden, gestützt auf diese Statuten, vom Leitungsteam definiert.
3. Die Scharleitung ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge und die Weiterleitung an den Kanton verantwortlich. Sie hält sich dabei an die entsprechenden Weisungen der Kalei.

16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

17. Auflösung/Vereinigung

1. Löst sich Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
2. Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, der einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

IV. ORGANISATION DES VEREINS

18. Organe

Organe des Vereins Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden sind:

- Kantonskonferenz (KK)
- Kantonsleitung (Kalei)
- Rechnungsprüfungskommission (RPK)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

19. Wiederwahl

1. Die Wiederwahl für sämtliche Ämter/Funktionen und Organe ist zulässig.

20. Selbstkonstituierung

Die Organe des Vereins Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden konstituieren sich selbst.

21. Ausstand

Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung,

Stimmrecht) an Beschlussfassungen in folgenden Fällen zu enthalten:

- Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und dem Verein Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden.
- Dechargeerteilung.

22. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

1. Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eines Organs erfolgen (kein Quorum).
2. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden Stimmberechtigten über Annahme oder Ablehnung eines Antrages. Der Präsident eines Organs stimmt mit.
3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Kandidat als gewählt, für den die/der KonferenzleiterIn die Stimme abgegeben hat.

23. Stimmrecht

1. Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wobei ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangen kann.
3. Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der/Die ProtokollführerIn braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

B. DIE KANTONSKONFERENZ (KK)

24. Kantonskonferenz

Die KK ist das oberste Organ des Vereins Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden. Es setzt sich aus je zwei Delegierten der einzelnen Scharen (4 Delegierte bei Jubla-Scharen) und den Mitgliedern der Kalei zusammen. Weitere anwesende Mitglieder der Scharen können mit beratender Stimme an der KK teilnehmen. Die Mitglieder der regionalen Arbeitsstelle können mit beratender Stimme an der KK teilnehmen.

25. Ordentliche KK / Ausserordentliche KK

1. In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche KK statt.
2. Mindestens zwei Scharen oder die Kalei können die Einberufung einer ausserordentlichen KK verlangen. Die Kalei beruft die ausserordentliche KK innert einem Monat ein.

26. Einberufung

1. Die KK wird von der Kalei vorbereitet und von einem Mitglied der Kalei geleitet.
2. Die Scharen sind vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einzuladen. Unterlagen für die KK sind den Scharen mit der Einladung zuzustellen.
3. Wünscht eine Schar an der KK zusätzliche Geschäfte zu behandeln, so hat sie dies der Kalei unter Angabe ihres Antrages zwei Woche vorher mitzuteilen.
4. Für die ausserordentliche KK verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

27. Befugnisse / Beschlussfähigkeit

1. Der KK stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Kalei der KK

unterbreitet, sowie über Grundsatzfragen der kantonalen Vereinspolitik.

- Annahme und Genehmigung des Protokolls der letzten KK, der Jahresrechnung und des Berichtes der RPK.
- Dechargeerteilung für den Kassier und den/der Finanzverantwortlichen.
- Verabschiedung des Budgets für das kommende Vereinsjahr und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für den Kantonalverein.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Kalei und der RPK.
- Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden, Austritt aus dem Schweizerischen Verband Jungwacht Blauring Schweiz oder Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein. Im letzteren Fall ist die Einwilligung von Jungwacht Blauring Schweiz vorgängig einzuholen.

28. Qualifiziertes Mehr

Für die Änderung der Statuten des Vereins Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden, die Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein, den Austritt aus dem Verband Jungwacht Blauring Schweiz oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

C. DIE KANTONSLEITUNG (KALEI)

29. Funktion / Zusammensetzung / Vorsitz

1. Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden.
2. Sie setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Der Kantonspräsident ist Mitglied der Kalei. Der Kantonspräsident wird im Einvernehmen mit der Kalei vom kath. Kirchgemeindeverband Obwalden angestellt. In der Kalei ist auf eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter zu achten.
3. Bestehen regionale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil.

30. Amtsdauer / Abberufung

1. Die Kantonsleiter werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. In Ausnahmefällen können sich bisherige Kalei-Mitglieder für ein Jahr wählen lassen.

31. Befugnisse

Die Kalei ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung).

Insbesondere obliegt ihr:

- Vertretung des Vereins Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden an der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz und umgekehrt die Anliegen des Verbandes „Jungwacht Blauring Schweiz“ in den Kanton tragen und vertreten.
- die Ausführung von Beschlüssen der KK und der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
- die Anliegen des Verbandes „Jungwacht Blauring Schweiz“ im Kanton zu vertreten.
- die Führung der Kantonskasse.
- das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Antrages für das Budget.

- die Aktivitäten der Scharen zu unterstützen und zu koordinieren.
- zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Leitende, Scharleitende und Präsidien zu erarbeiten und die Angebote zu koordinieren.
- Hilfsmittel und Informationsschriften herausgeben.
- auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring zu betreiben.
- mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenzuarbeiten und die Vereinsanliegen in diesen Gremien einzubringen und zu vertreten.

32. Zusammentreten

Die Kalei tritt so oft zusammen, als es die Führung der Geschäfte erfordert. Jedes Mitglied der Kalei kann eine Sitzung einberufen. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Die Sitzungen werden von den Kalei-Mitgliedern im Turnus geleitet.

33. Zeichnungsbefugnis

Die Kalei regelt die Zeichnungsbefugnis für die Rechtsgeschäfte des Vereins.

D. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)

34. Zusammensetzung

1. Die RPK besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.
2. Die Mitglieder der RPK dürfen weder der Kalei noch einer Arbeitsstelle des Vereins angehören.
3. Die Mitglieder der RPK werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

35. Aufgabe / Zusammentreffen

1. Die RPK prüft Finanzlage, Rechnung und Budget des Vereins Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden jährlich und erstattet der KK Bericht und Antrag.
2. Sie nimmt Einsicht in die jährlichen Revisorenberichte der Schar-RPK und erstattet der KK Bericht darüber.
3. Die RPK tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

V. Mediation und Schiedsgerichtbarkeit

36. Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK (Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz) wird in einem separaten Reglement geregelt.

37. Schiedsgerichtbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für die Kantone Ob- und Nidwalden anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Sarnen.

VI. GLIEDERUNG AUF LOKALER EBENE

A. GLIEDERUNG

38. Schar/Gruppe

1. Der Verein Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden organisiert sich in Scharen. Die Schar ist die Organisationsstufe innerhalb der Pfarrei, in Teilen derselben oder allenfalls über mehrere Pfarreien.
2. Scharen aus Nachbarkantonen können sich dem Verein Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden anschliessen. Besteht im jeweiligen Nachbarkanton ein Kantonalverein, so ist dessen Einverständnis dafür erforderlich.
3. Die Scharen können sich in Gruppen gliedern.

39. Regionalvereine

Der Kantonalverein kann Regionalvereine zulassen. Regionalvereine sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalvereine und ihre Beziehungen zum Kantonalverein richten sich nach den Vorgaben des Kantonalvereins.

40. Rechtsform Scharen

Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden. Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen dieser Statuten und gestützt auf diese Statuten.

41. Jubla-Scharen

- 1 Jungwacht und Blauring können auf Scharebene in dem Sinne zusammenwirken, als sie eine Jubla-Schar bilden. Jungwacht und Blauring bilden in diesem Fall eine gemeinsame Scharleitung und ein gemeinsames Leitungsteam. Sie führen eine gemeinsame Kasse. Sie sind im Scharbereich für alle Jungwacht- und Blauringangelegenheiten zuständig.
- 2 Bei der Besetzung der Scharleitung und des Leitungsteams ist auf eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

42. Zugehörigkeit der Mitglieder zur örtlichen Schar

1. Die Mitglieder des Vereins Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden, welche in der gleichen Pfarrei Wohnsitz haben, bilden, gestützt auf diese Statuten, eine Schar.
2. Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Schar hängt von dessen Wohnsitz in einer Pfarrei ab. Im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Scharleitung sind Ausnahmen für einzelne Mitglieder zulässig.
- 3 Ist wegen der Grösse einer Pfarrei die Organisation in mehrere Scharen erforderlich, so gelten die obigen Bestimmungen sachgemäss für Quartiere/Stadtteile.
- 4 Die Mitglieder der Kalei müssen nicht in Scharen organisiert sein.

B. DIE SCHAR

43. Anwendbare Bestimmungen

Für die Rechtsverhältnisse der Scharen gelten die Bestimmungen dieser Statuten, sowie Reglemente und Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz. Im Übrigen ist sie in ihrem Bestand, in ihrer Willensbildung und Tätigkeit eigenständig.

44. Scharleitung, Leitungsteam

Das Leitungsteam setzt sich aus den Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen, Scharleiter/Scharleiterinnen und dem/der Präses zusammen. Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter/Scharleiterinnen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

45. Wahl / Befugnisse

1. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist das Leitungsteam für alle die Schar betreffenden Belange zuständig. Es leitet und organisiert die Vereinstätigkeit. Im Weiteren obliegt ihm die Beschlussfassung zu Jahresrechnung und Budget.
2. Das Leitungsteam wählt die Scharleitung, im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine/n Präses und die Schar-RPK. Ebenfalls wählt es die Delegierten an die KK. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.
Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen. Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren.
3. Die Scharleitung ist insbesondere zuständig für:
 - die Vertretung der Jungwacht, des Blaurings oder der Jubla auf Scharebene nach aussen.
 - die Vornahme von Rechtshandlungen, die der Zweck der Schar auf Pfarreiebene mit sich bringt.
 - die Regelung der Zeichnungsberechtigung für die Belange der Schar.

46. Gruppen

1. Die Schar kann sich in Gruppen gliedern, welche von einer oder mehreren GruppenleiterInnen geleitet werden.
2. Das Leitungsteam bestimmt die Gliederung der Schar und teilt die Gruppen ein. Es stützt sich dabei auf die jeweils geltenden Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz.

47. Präses

Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring. Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl des/der Präses gilt Art. 45 dieser Statuten. Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

48. Beschlussfassung / Zusammentreffen

1. Scharleitung und Leitungsteam konstituieren sich selbst. Für die Beschlussfassung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Statuten (Art. 19 ff).

2. Scharleitung und Leitungsteam treten so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

49. Finanzen

1. Die Schar verfügt im Rahmen dieser Statuten, sowie der Reglemente und Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz frei über ihre finanziellen Mittel.
2. Zu diesem Zweck führt sie eine Scharkasse. Jungwacht- und Blauringscharen aus der gleichen Pfarrei können eine gemeinsame Kasse führen.
3. Die Schar finanziert ihre Tätigkeit durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Anlässe
 - Erträge des Scharvermögens und Aktiven
 - Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse
 - Mittel von der Pfarrei, der Gemeinde sowie anderen privaten und öffentlichen Institutionen.
4. Das Leitungsteam legt die Mitgliederbeiträge jährlich fest.
5. Für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge an den Kantonalverein und Jungwacht Blauring Schweiz gelten die Bestimmungen von Art. 15 dieser Statuten.
6. Die Schar ist befugt, für ihre Belange Konten bei Banken und Post zu führen.
7. Die Schar hat für jedes Jahr eine Jahresrechnung abzulegen. Diese ist der Schar-RPK zur Prüfung vorzulegen.
8. Der RPK des Vereins Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden ist eine Kopie des Revisionsberichtes zukommen zu lassen.

50. Schar-RPK / Haftung

1. Die Schar-RPK besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.
2. Die Mitglieder der Schar-GPK dürfen dem Leitungsteam angehören, dürfen aber weder in der Scharleitung noch als Kassier tätig sein.
3. Die Mitglieder der Schar-RPK sind für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen.
4. Die Schar-RPK prüft die Jahresrechnung der Schar und erstattet der RPK des Vereins Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden hierüber schriftlich Bericht.
5. Treten Missstände im finanziellen Bereich auf, so schreitet die Kalei nach vorgängiger Anhörung der Betroffenen ein. Die Kalei ist in diesem Fall befugt, die finanziellen Kompetenzen der Schar vorübergehend ganz oder teilweise einzuschränken.
6. Die Schar-RPK tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.
7. Eine Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder der Schar für deren Verbindlichkeiten und die Verbindlichkeiten des Vereins Jungwacht Blauring Kantone Ob- und Nidwalden wird ausgeschlossen.
8. Die Schar haftet für die sie betreffenden Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen.

51. Auflösung / Vereinigung der Schar

1. Löst sich eine Schar zugunsten einer Nachfolgeorganisation auf oder vereinigt sie sich mit einer anderen Schar, so geht das Scharvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf die Nachfolgeorganisation über.
2. Löst sich eine Schar ohne Nachfolgeorganisation auf, so wird ihr Vermögen nach Absprache mit der zuständigen Kirchgemeinde der Kalei zur getreuen Verwaltung übergeben. Die Kalei hat dies einer späteren Organisation zu übermachen,

- welche einen gleichgelagerten Zweck in der Pfarrei verfolgt.
3. Die Kalei kann mit der zuständigen Kirchgemeinde und dem Leitungsteam auch eine andere Lösung finden. Diese muss jedoch in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

52. Eltern

Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.

Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

53. Statuten / Genehmigung

Diese Statuten sind am 14. Mai 2011 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonskonferenz in Kraft.

54. Inkraftsetzung

1. Diese Statuten und jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die KK in Kraft.
2. Diese Statuten treten am 14. Mai 2011 in Kraft.
3. Durch sie werden aufgehoben:
 - Die Statuten vom 16. März 1998
 - sämtliche Bestimmungen und Reglemente, welche den neuen Statuten widersprechen.

So beschlossen an der ordentlichen Kantonskonferenz vom 13. Mai 2011 in Giswil.

Die Kantonsleitung :

